

**An die Mitglieder
des Planungsausschusses
des Verbandes Region Rhein-Neckar**

nachrichtlich an:

- die stellvertretenden Mitglieder,
die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und
die Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
 - Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen | Abt. 1
 - Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz | Abt. 7
 - Regierungspräsidium Darmstadt
 - Regierungspräsidium Karlsruhe
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
		023 03	Herr Thome	-206	13.05.2020

56. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar, Herrn Bürgermeister Christian Specht, lade ich Sie hiermit ein zur 56. Sitzung des Planungsausschusses am

**Mittwoch, 27. Mai 2020, 15.00 Uhr
im Stadthaus N1 in Mannheim, Ratssaal,**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Arbeitsentwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“
hier: Beschluss zur Erarbeitung des Offenlageentwurfs

Vorlage PLA 56 / 20 / 01

2. Scoping zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“
hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Vorlage PLA 56 / 20 / 02

3. Mitteilungen/Verschiedenes

Die Niederschrift über die 54. Sitzung des Planungsausschusses am 20.11.2019 ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Ralph Schlusche

Anlagen

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Planungsausschusses am 27. Mai 2020 im
Stadthaus, N1 / Mannheim, Ratssaal

Verhaltenshinweise / Corona-Regeln

- Bitte nehmen Sie nur an der Sitzung des Planungsausschusses teil, wenn Sie sich gesund fühlen und keine Erkältungssymptome haben.
- Bitte achten Sie grundsätzlich auf den notwendigen Abstand und die bekannten Hygieneregeln.
- Die Anwesenheitslisten liegen vor dem Saal auf mehreren Tischen aus. Achten sie bitte beim Eintragen auf Abstand, auch von den Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle.
- Die Mitglieder des Ausschusses gehen nach der Unterschrift bitte weiter in den Ratssaal. Dort steht Desinfektionsmittel und auf Wunsch liegt ein Mund-Nasen-Schutz bereit. Auch mit dem Mund-Nasen-Schutz müssen die Mindestabstände eingehalten werden.
- Für jedes Mitglied ist im Saal ein eigener Tisch vorgesehen. Die Sitzplätze sind in ausreichendem Abstand zueinander angeordnet. Die vorgegebene Bestuhlung im Ratssaal darf nicht verändert werden.
- Besucher/innen und die Vertreter/innen der Presse müssen sich in einem Formular (Besucherregistrierung) eintragen. Dieses Formular liegt aus.
- Besucher/innen benutzen bitte die Galerie (Etage über dem Ratssaal -erreichbar über die Treppe im Foyer).

Mannheim, den 13.05.2020
Aktenzeichen: 023 03
LD/Wt

56. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 27. Mai 2020 in Mannheim

Vorlage PLA 56/20/01

Tagesordnungspunkt 1: Arbeitsentwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“
hier: Beschluss zur Erarbeitung des Offenlageentwurfs

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt den Arbeitsentwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ (Arbeitsentwurf Raumnutzungskarte und Plansätze mit Begründung) zur Kenntnis.
2. Er beauftragt die Verbandsverwaltung, auf dieser Grundlage den Offenlageentwurf zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens sowie der Offenlage für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans (Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“) zur Vorberatung im Planungsausschusses am 18. November 2020 vorzulegen.

II. Sachverhalt

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar wurde am 15. Dezember 2014 rechtsverbindlich. Aufgrund des komplexen und zeitaufwendigen Aufstellungsverfahrens hat sich schon bald nach der Erlangung der Rechtskraft die Notwendigkeit ergeben, verschiedene strategische Themenfelder erneut auf den Prüfstand zu stellen, um das Planungskonzept an aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen anzupassen.

Der Planungsausschuss hat deshalb mit Beschluss vom 29. März 2017 die Verbandsverwaltung beauftragt, für ausgewählte strategische Kernthemen die 1. Änderungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vorzubereiten. Dabei sollen die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ sowie 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ evaluiert und weiterentwickelt werden. Es gilt, einerseits relevante Fragen der Flächenbereitstellung für die Siedlungsentwicklung und

deren notwendige Spielräume in einer prosperierenden Region aufzugreifen. Andererseits müssen aber auch die ökologischen und naturräumlichen Grundlagen aktualisiert und neu bewertet werden. Gleichzeitig besteht die Notwendigkeit zu einer begleitenden Umweltprüfung.

Die Verbandsverwaltung hat zur Vorbereitung des formellen Änderungsverfahrens des Einheitlichen Regionalplans für die Plankapitel zur regionalen Siedlungsstruktur eine informelle Beteiligungsrunde mit den Trägern der Flächennutzungsplanung durchgeführt, um die neuen Inhalte der regionalen Siedlungsflächenkonzeption mit den kommunalen Planungsvorstellungen frühzeitig abzustimmen.

Hinsichtlich der Änderung des Plankapitels 1.4 „Wohnbauflächen“ wurden im Rahmen der im Jahr 2018 durchgeführten Kommunalgespräche die mit wissenschaftlicher Begleitung durch Herrn Prof. Vallée (RWTH Aachen) erarbeitete und in der Sitzung des Planungsausschusses am 29. März 2017 beschlossene „Fortschreibung der Wohnbauflächen-Bedarfsprognose Rhein-Neckar“ vorgestellt. Insbesondere wurden die ermittelten Bedarfswerte mit den aktuell noch vorhandenen Flächenpotentialen abgeglichen.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Flächenneubedarfs auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Flächenbilanzierung wurde dazu im Jahr 2018 das in Rheinland-Pfalz seit Jahren bewährte internetbasierte Online-Tool „Raum+Monitor“ auf die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar erweitert. „Raum+Monitor“ bietet den Kommunen die Möglichkeit zur systematischen Erfassung der Flächenreserven entsprechend der Kategorien „Innenpotential“, „Außenpotential“ sowie „Baulücken“. Bis Mitte Juni 2019 fand insbesondere im baden-württembergischen und hessischen Teilraum die Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Eingangsdaten durch die Kommunen statt. Hier haben sich knapp 70% der Kommunen bei „Raum+Monitor“ angemeldet.

Die Notwendigkeit, im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar auch das Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ weiterzuentwickeln resultiert daraus, dass in der Metropolregion als starke und dynamische Wirtschaftsregion in den vergangenen Jahren eine erhöhte gewerbliche Flächennachfrage durch betriebliche Erweiterungen, Neuansiedlungen und Verlagerungen zu beobachten ist. Überlagert wird diese Entwicklung durch städtebaulichen Umstrukturierungen (z.B. Konversion) und zunehmenden Nutzungskonkurrenzen durch Wohnbau- bzw. Einzelhandelsansprüchen.

Als wesentliche Grundlage und Vorarbeit für die Regionalplanänderung des Kapitels „Gewerbliche Bauflächen“ wurde eine regionale Gewerbeflächenstudie für die Metropolregion vorgeschaltet, die das Büro CIMA Beratung + Management GmbH erarbeitet hat (Abschlussbericht Dez. 2019). Im Rahmen eines umfassenden Beteiligungsprozesses mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung wurden die Arbeitspakete der Studie intensiv diskutiert und in den Sitzungen des Planungsausschusses regelmäßig präsentiert. Die wesentlichen Ergebnisse des Abschlussberichtes der Studie wurden in der Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2019 vorgestellt. Die Verbandsverwaltung wurde beauftragt, diese im Planentwurf für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zu berücksichtigen.

III. Inhalt der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“

1. Plansätze zu Kap. 1.4 Wohnbauflächen

Die Plansätze zu Kapitel 1.4 Wohnbauflächen greifen die bewährte Struktur des Einheitlichen Regionalplans auf und entwickeln diese weiter. Dazu gehören insbesondere die Ziele und Grundsätze zur bedarfsgerechten Wohnungsversorgung und Flächenentwicklung, zur

Funktionsmischung und zum Vorrang der Innenentwicklung (PS 1.4.1.1 - 1.4.1.4). Hinzugefügt wurde der Grundsatz 1.4.1.5, der das Thema der nachhaltigen Energieversorgung und der Klimaanpassung bei der Bauflächenentwicklung aufgreift.

Wesentliche Neuerung ist die Einführung einer regionsweit einheitlichen quantitativen Wohnbauflächenbedarfsermittlung für die Ebene der Flächennutzungsplanung. Dazu wurde die im Rahmen der „Fortschreibung der Wohnbauflächen-Bedarfsprognose Rhein-Neckar“ erarbeitete und vom Planungsausschuss beschlossene Berechnungsmethodik (vgl. Vorlage PLA 44/17/02) in entsprechende Plansätze formuliert (PS 1.4.2.1 - 1.4.2.10). Wesentliche Vorteile dieser, auf Grundlage der Prognosen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt – und Raumforschung basierenden Methodik sind:

- Nutzung vorhandener, einheitlicher Datengrundlagen (Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen vom BBSR) – keine eigene Prognose
- Transparente Ermittlung der Rechenfaktoren und eigenständige Anwendbarkeit durch Kommunen und VRRN
- Erhöhung der planerischen Flexibilität und Fortschreibungsfähigkeit
- nachhaltige Einbeziehung regionalplanerischer Zielvorstellungen in die Ermittlung und Verteilung von Wohnbauflächen
- einheitliche Behandlung von Kommunen mit gleicher Funktionszuweisung

Als Ergebnis der geführten Kommunalgespräche schlägt die Verbandsverwaltung in diesem Zusammenhang zusätzlich eine Ergänzung von Plansatz 1.4.2.2 vor, die eine flexiblere Eigenbedarfsermittlung für Kommunen mit gemeinsamer Flächennutzungsplanung ermöglicht. Daneben soll der neue Plansatz 1.4.2.5 „Kooperative Wohnflächenentwicklung“ unter bestimmten Bedingungen die Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen von Ober- und Mittelzentren auf Nachbarkommunen im Rahmen interkommunaler Vereinbarungen ermöglichen.

Das Plankapitel 1.4 schließt mit der Empfehlung zur Nutzung des vom Verband regionsweit zur Verfügung gestellten „Raum+ Monitor“ zum kommunalen Siedlungsflächenmonitoring und -management (PS 1.4.2.11).

2. Plansätze zu Kap. 1.5 Gewerbliche Bauflächen

Die überarbeiteten Plansätze zu „Gewerblichen Bauflächen“ in Plankapitel 1.5 greifen die im wesentlichen bewährte Struktur auf. Neben redaktionellen Anpassungen wurden die Plansätze zu den „Allgemeinen Vorgaben“ (1.5.1 ff) analog zum Kapitel Wohnbauflächen um einen Grundsatz zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Klimaanpassung ergänzt (PS 1.5.1.3).

Bei der räumlichen Zuordnung der Gewerbeflächen (1.5.2 ff) wurde die Systematik der Funktionszuweisungen (Eigenentwicklung Gewerbe / Siedlungsbereich Gewerbe / Kommunen ohne ausdrückliche Funktionszuweisung) und deren Wirkung auf die kommunale Flächennutzungsplanung beibehalten. Neu ist die sich aus den Erkenntnissen der regionalen Gewerbeflächenstudie ergebende Differenzierung nach Strukturtypen bei den regionalbedeutsamen Vorranggebietsausweisungen. Hier schlägt die Verwaltung vor, je nach Standorteignung und Lagegunst künftig in Vorranggebiete für „Gewerbe und Dienstleistung“ und für „Industrie und Logistik“ zu differenzieren, um möglichen Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Beibehalten wird der bewährte Nutzungsausschluss für großflächigen Einzelhandel, Veranstaltungs- und Vergnügungszentren und weitere Nutzungen in Vorranggebieten, die nicht mit der zugewiesenen Funktion in Einklang stehen.

3. Arbeitsentwurf der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan

In einem weiteren Schritt der Erarbeitung des Entwurfs zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar müssen die flächenbezogenen Auswirkungen der aktualisierten Wohnbauflächenprognose, der Regionalen Gewerbeflächenstudie und nicht zuletzt der informellen Beteiligungsrunde mit den kommunalen Partnern als Träger der Flächennutzungsplanung Eingang in die Raumnutzungskarte finden. Im Arbeitsentwurf zur Raumnutzungskarte sind die Konflikte zwischen neuen Entwicklungsspielräumen und konkurrierenden bzw. nach rechtskräftiger Planung ggf. entgegenstehenden Planvorgaben aufgezeigt und dargestellt. Nach Einbeziehung aller relevanten Belange - insbesondere einer Umweltprüfung (vgl. Vorlage TOP 2) – ist das Für und Wider einer möglichen Planänderung im Einzelfall abzuwägen.

Die aus Sicht der Verwaltung notwendigen Planänderungen sind dem beigefügten Arbeitsentwurf der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu entnehmen. Je nachdem, ob in einem Änderungsbereich aus regionalplanerischer Sicht eine zusätzliche Entwicklung von Wohnbauflächen (rot umrandet) oder von gewerblichen Bauflächen (grau umrandet) ermöglicht werden soll, wurden die Änderungsbereiche farblich differenziert dargestellt. Für diese Bereiche würden bisher dort festgelegte regionalplanerische Ausweisungen, d.h. unterschiedliche Freiraumrestriktionen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, zugunsten eines Entwicklungsspielraums für die weitere kommunale Siedlungsentwicklung entfallen. Es ist ausdrücklich nicht vorgesehen, auf regionaler Ebene eine Siedlungsflächenausweisung vorzunehmen, sondern mit der Rücknahme von Restriktionen den genannten Entwicklungsspielraum bereitzustellen. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und dem Subsidiaritätsprinzip mit Blick auf die kommunale Planungshoheit sinnvoll und angemessen.

Die Neukonzeption der regionalbedeutsamen Gewerbestandorte führt auf der Grundlage der Regionalen Gewerbeflächenstudie einerseits teilweise zu einer Erweiterung der Vorranggebiete, andererseits erfolgt entsprechend der besonderen Eignung der Standorte für bestimmte Nutzungen sowohl im Plankapitel als auch in der Raumnutzungskarte eine differenzierte Festlegung in die beiden Kategorien „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ (Symbol „I“) und „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistungen“ (Symbol „G“) (s.o.). Auch für die Neuabgrenzung der gewerblichen Vorranggebiete ist es erforderlich, die in der Raumnutzungskarte dort bisher vorhandenen freiraumsichernden Ziel- und Grundsatzfestlegungen zugunsten einer gewerblichen Entwicklung zurückzunehmen. Für die regionalbedeutsamen Gewerbestandorte soll allerdings in Gegensatz zu den Entwicklungsspielräumen zu den „sonstigen“ Gewerbeflächen eine gebietsscharfe Vorrangausweisung im Regionalplan erfolgen, damit die entsprechenden Zielvorgaben der Plansätze 1.5.2.4 und 1.5.2.5 für diese herausgehobenen Flächenpotentiale greifen können.

4. Grobbilanzierung der Siedlungsflächenentwicklung, Stand Arbeitsentwurf

a) Wohnbauflächen

In der Summe liegt das auf Basis von „Raum+Monitor“ (Stand Dezember 2019) ermittelte Wohnbauflächenpotential in der Metropolregion bei ca. 2.500 ha. Dem steht ein für den Zeitraum von 15 Jahren auf der Grundlage der neuen Methodik ermittelter, gesamtregionaler Wohnbauflächenbedarf von ca. 2.700 ha gegenüber. Rechnerisch werden somit im Ergebnis der Flächenbilanzierung für die gesamte Metropolregion für die nächsten rd. 15 Jahre ca. 200 ha zusätzliche Wohnbauflächen benötigt. Eine ausschließlich gesamtregionale Flächenbilanzierung ließe jedoch unberücksichtigt, dass sich die Situation in den einzelnen Kommunen der Region sehr unterschiedlich darstellt. So stehen Städte und Gemeinden in der Metropolregion mit noch erheblich über dem ermittelten Bedarf liegenden, bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven Kommunen gegenüber, die nachweislich über einen

Flächenbedarf verfügen, der nicht annähernd über die vorhandenen Flächenpotentiale gedeckt werden kann. Es war deshalb wesentliche Aufgabe der informellen Kommunalarunde, nicht nur Entwicklungsoptionen für zusätzlich benötigte Wohnbauflächenbedarfe räumlich zu konkretisieren, sondern Kommunen mit erheblichem Flächenüberhang auch dafür zu sensibilisieren, ihre Bauleitplanung künftig stärker an dem ermittelten Bedarf auszurichten.

b) Gewerbliche Bauflächen

Die Regionale Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass für bestimmte gewerbliche Standorttypen nicht ausreichend qualitativ hochwertige Flächenreserven zur Verfügung stehen. Konkret wurde in der Studie ein Flächenbedarfswert für die gesamte Metropolregion bis 2035 von etwa 1.500 ha ermittelt. Nach Auswertung der Datenbank „Raum+Monitor“ sind in der Metropolregion zwar noch erhebliche Reserven von insgesamt ca. 2.000 ha planungsrechtlich gesicherter Gewerbeflächen vorhanden. Diese können jedoch aufgrund nicht marktfähiger räumlicher Lage oder Nichtverfügbarkeit nicht vollständig aktiviert werden. Die Gutachter gehen für die Metropolregion von einem marktgängigen Anteil von 50 %, d.h. von ca. 1.000 ha zeitnah entwicklungsfähiger gewerblicher Baulandreserven aus, so dass laut Studie bis 2035 ein maximales Flächendefizit von ca. 500 ha zu erwarten ist. Im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung empfehlen die Gutachter jedoch vorrangig zu prüfen, ob nicht marktgängige Flächen zumindest anteilig einer gewerblichen Entwicklung zugeführt werden können, bevor eine gewerbliche Neuausweisung erfolgt. Dadurch würde sich der Flächenbedarf für Neuausweisungen entsprechend reduzieren.

c) Arbeitsentwurf Raumnutzungskarte

In dem der Vorlage beigefügten Arbeitsentwurf der Raumnutzungskarte sind zusätzliche, restriktionsfrei zu stellende Entwicklungsspielräume in einer Größenordnung von insgesamt ca. 725 ha berücksichtigt. Hiervon entfallen ca. 500 ha auf potentielle Wohnbauflächen und ca. 225 ha auf potentielle gewerbliche Bauflächen. Hinzu kommen ebenfalls mit der Rücknahme von Freiraumrestriktionen verbundene Erweiterungen bzw. Neuausweisungen von regionalbedeutsamen gewerblichen Vorranggebieten in einer Größenordnung von ca. 155 ha. Dem steht eine Herausnahme der gewerblichen Vorrangausweisung am Standort Worms-Pfeddersheim in einer Größenordnung von 108 ha gegenüber, da dieses Plangebiet auch im Flächennutzungsplan der Stadt Worms nicht mehr enthalten ist.

d) Zusammenfassende Einschätzung

Ausgangspunkt für die Erarbeitung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Tatsache, dass sich die Metropolregion Rhein-Neckar als Wirtschafts- und Wohnstandort gerade in den letzten Jahren dynamisch entwickelt hat und diese positive Entwicklung laut den vorliegenden Gutachten anhalten wird. Daraus resultieren neue Bedarfe für Entwicklungsspielräume der Siedlungsentwicklung auf der kommunalen Ebene, die nicht im Rahmen der bestehenden Vorgaben des Regionalplans eröffnet werden können.

Auf der Grundlage aktueller Prognosen und Entwicklungsstudien, sowie auf Grundlage einer Vielzahl von Abstimmungsgesprächen hat die Verbandsverwaltung diejenigen Entwicklungsspielräume identifiziert und im Arbeitsentwurf der Raumnutzungskarte räumlich konkretisiert, die hinsichtlich des Bedarfs aus regionaler Sicht grundsätzlich nachvollziehbar und angemessen erscheinen. Dabei wurde bewusst zum einen ein überschaubarer Planungshorizont bis zum Jahr 2035 gewählt und gleichzeitig auf eine Angebotsplanung über absehbare Bedarfe hinaus verzichtet. Dabei führt das nach dem Arbeitsentwurf künftig zur Verfügung gestellte Entwicklungspotential rechnerisch zu einem Flächenüberhang in Bezug auf die Gesamtregion. Grund dafür ist die heterogene Siedlungsstruktur in der Region, die räumlich sehr unterschiedliche Nachfragesituation nach Siedlungsflächen in den Teilräumen

und, dass aus der Vergangenheit resultierende, ebenfalls nach Raum- und Gemeindetypen sehr unterschiedliche Potential von Bestandsflächen.

Die beschriebenen Flächenüberhänge könnten aufgelöst werden, wenn auf bisher und absehbar auch künftig nicht benötigte Flächenpotentiale in der kommunalen Flächennutzungsplanung verzichtet würde. Vor dem Hintergrund der Flächensparziele von Bund und Ländern und dem Gebot zur einer nachhaltigen und sparsamen Flächennutzung muss diese Frage im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung aufgegriffen und im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidungen unter Einbeziehung der kommunalen Planungsträger abgearbeitet werden.

Insgesamt ist mit Blick auf den weiteren Planungsprozess nochmals ausdrücklich festzuhalten, dass der Arbeitsentwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar noch keine Umweltprüfung für einzelne Entwicklungsoptionen oder für das planerische Gesamtkonzept beinhaltet. Zwar wurden im Vorfeld bereits eine Vielzahl von Flächen aus Gründen des Freiraumschutzes durch die Definition von sog. Tabubereichen als Entwicklungsoptionen ausgeschlossen. (vgl. Vorlage TOP 2). Die Erkenntnisse aus der Umweltprüfung werden wesentlicher Bestandteil der planerischen Abwägungsentscheidung im weiteren Verfahren sein.

III. Finanzierung

Die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist staatliche Pflichtaufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar auf der Grundlage des „Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ vom 26. Juli 2005.

Die für das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlichen Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2020 des Verbandes eingestellt.

gez. Ralph Schlusche

Anlagen

Arbeitsentwurf der Raumnutzungskarte

Entwurf der Plansätze Kap. 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“

Mannheim, den 13.05.2020
Aktenzeichen: 023 03
Le/Pei

56. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 27. Mai 2020 in Mannheim

Vorlage PLA 56/20/02

Tagesordnungspunkt 2: Scoping zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“
hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss stimmt dem Scoping-Papier zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ zu.
2. Er beauftragt die Verbandsverwaltung, auf dieser Grundlage ein schriftliches Scoping-Verfahren einzuleiten und darauf aufbauend den Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zu erstellen.

II. Sachverhalt

Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen ist nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (§ 8 ROG i.V.m. § 7 Abs. 7 ROG) eine Umweltprüfung durchzuführen. Hiermit soll erreicht werden, dass Umweltbelange umfassend in den Planungsprozess und die Abwägung einfließen.

Vor diesem Hintergrund muss auch für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eine planungsbegleitende Umweltprüfung erfolgen. Der Verband Region Rhein-Neckar hat als Planungsträger die Aufgabe, die erheblichen Auswirkungen der vorgesehenen Planänderungen auf die Umwelt frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, so dass diese in die einzelnen Schritte des Änderungsverfahrens integriert und im Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Ein erster Verfahrensschritt dieser Umweltprüfung ist die Durchführung des sogenannten „Scopings“.

III. Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping)

Im Rahmen des Scopings werden der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades des zu erstellenden Umweltberichts festgelegt. Das Scoping dient der Erörterung der beabsichtigten Vorgehensweise und des inhaltlichen Rahmens der Umweltprüfung sowie der anschließenden Festlegung der in den Umweltbericht einzubeziehenden Unterlagen.

1. Schriftliches Scoping-Verfahren

Der Verband Region Rhein-Neckar beabsichtigt, das Scoping-Verfahren zeitnah nach der heutigen Sitzung des Planungsausschusses einzuleiten. Für einen Zeitraum von sechs Wochen sollen die im Zusammenhang mit den Umweltbelangen berührten Behörden die Möglichkeit erhalten, zu den in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen Stellung zu nehmen. Neben den gemäß § 6a Abs. 3 LPIG RP zu beteiligenden betroffenen Oberen Landesbehörden werden entsprechend dem Vorgehen in früheren Planungsverfahren zudem auch die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Landwirtschaftskammer und weitere beratende Mitglieder in der Verbandsversammlung sowie die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen einbezogen.

2. Inhalte des Scoping-Papiers

Auf Grundlage des in der Anlage beigefügten Scoping-Papiers werden die Beteiligten dazu aufgefordert, dem Verband Region Rhein-Neckar weitergehende Hinweise zu Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung mitzuteilen, so dass er in die Lage versetzt wird, frühzeitig alle relevanten Erkenntnisse zum Zustand und der Empfindlichkeit der Schutzgüter in die Planung einzubeziehen. Damit soll eine effiziente und klar strukturierte Erarbeitung des Umweltberichts erreicht werden.

Der Aufbau des Scoping-Papiers orientiert sich an der vorgesehenen Gliederung des Umweltberichts, der vom Verband Region Rhein-Neckar im Anschluss an das Scoping-Verfahren zu erarbeiten ist. Das Papier informiert die beteiligten Stellen ausführlich über die geplanten Inhalte des Umweltberichts. Es beinhaltet neben Angaben zum Anlass der Umweltprüfung, zu rechtlichen Grundlagen sowie zu wesentlichen Inhalten der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (Kap. 2) Erläuterungen zur grundsätzlichen Herangehensweise und zum vorgesehenen Ablauf der Umweltprüfung sowie zu den Untersuchungsschwerpunkten des Umweltberichts mit den zu prüfenden Aspekten der Regionalplanänderung (Kap. 3). Zur Nachvollziehbarkeit der vorgesehenen Methodik der Umweltprüfung enthält das Scoping-Papier eine schutzgutbezogene Darstellung der relevanten Umweltziele, der vorgesehenen Beurteilungsgrundlagen und der Datengrundlagen (Kap. 4).

Aus dem Scoping-Papier geht hervor, dass einer vertieften Umweltprüfung insbesondere diejenigen Aussagen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bedürfen, die Änderungen der Raumnutzungskarte hervorrufen. Diese räumlich und sachlich konkreten, gebietsscharfen Festlegungen bzw. Rücknahmen von Festlegungen setzen den Rahmen für Vorhaben, in deren Folge erhebliche negative Umweltauswirkungen auftreten können. Insofern ist es erforderlich sowohl die Rücknahmen von Freiraumfestlegungen für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe als auch die neu festzulegenden „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ sowie „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ vertieft zu prüfen. Diese Einzelfallprüfungen beinhalten neben der Darlegung von möglichen erheblichen Betroffenheiten der einzelnen Schutzgüter auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Vorhabens.

Die Erkenntnisse aus der Umweltprüfung werden in den laufenden Abwägungsprozess einbezogen.

Der erste Schritt zur Optimierung der Planung unter Umweltgesichtspunkten wurde bereits im Rahmen des Suchverfahrens zur Ermittlung der potenziellen Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe sowie der geplanten gewerblichen Vorranggebiete vorgenommen. So wurden in einem ersten Prüfdurchgang diejenigen Gebiete aus dem Potenzial genommen, die auf Grund absoluter Ausschlusskriterien, wie z.B. Lage im Naturschutz- oder Überschwemmungsgebiet, nicht zur Verfügung stehen.

Nach diesem Prüfschritt sind mehr als 160 vertieft auf Umweltauswirkungen zu prüfende Planänderungen verblieben. Den aktuellen Stand mit der räumlichen Verortung der zu prüfenden Änderungen der Raumnutzungskarte können die am Scoping Beteiligten aus den im Anhang des Scoping-Papiers beigefügten Entwurfskarten entnehmen.

III. Finanzierung

Die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist staatliche Pflichtaufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar auf der Grundlage des „Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ vom 26. Juli 2005.

Die für das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlichen Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2020 des Verbandes eingestellt.

gez. Ralph Schlusche

Anlage

Scoping-Papier zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar